

TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

603 Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2018

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Grundumlage wird für das Jahr 2019 als Kombination wie folgt festgelegt:

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:		
a. Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien	EUR	230,00
b. Kurbetriebe	EUR	230,00
c. Reha-Betriebe.....	EUR	230,00
d. Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MRT/NUK)	EUR	180,00
e. Ambulatorien für physikalische Therapie.....	EUR	180,00
f. Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken	EUR	180,00
g. Altenheime und Pflegeeinrichtungen.....	EUR	230,00
h. sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B. Nutzer von Heilvorkommen etc.)	EUR	230,00
i. Freibäder	EUR	120,00
j. Natur-, See- und Strandbäder	EUR	120,00
k. Hallenbäder	EUR	120,00
l. Hallenbäder und Freibäder	EUR	120,00
m. Thermal-und Mineralbäder	EUR	120,00
n. Wannen-und Brausebäder	EUR	120,00
o. Saunas und Dampfbäder	EUR	120,00
2. Pro Betriebsstätte beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag:		
Betriebsarten a, b, c, d, e, f, h:		
0 - 10 Mitarbeiter	EUR	30,00
11 - 25 Mitarbeiter	EUR	90,00
26 - 50 Mitarbeiter	EUR	150,00
51 - 100 Mitarbeiter	EUR	270,00
über 100 Mitarbeiter	EUR	480,00
Betriebsarten g, i, j, k, l, m, n, o:		
0 - 10 Mitarbeiter	EUR	0,00
11 - 25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26 - 50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51 - 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz):	0,75 Promille	
4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag:		
CT-Gerät	EUR	90,00
MR-Gerät	EUR	175,00
5. Je Bett, welches für die Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung:		
1 - 20 Betten	EUR	40,00
21 - 40 Betten	EUR	80,00
41 - 70 Betten	EUR	155,00
71 - 100 Betten	EUR	255,00
über 100 Betten	EUR	400,00
6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung:		
0 - 50 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00
51 - 100 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00
101 - 500 Kästchen/Kabinen.....	EUR	0,00
über 500 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00

Die Ermittlung der Betriebsstätte(n) (Pkt 1.) erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Der Beschäftigtenzuschlag (Pkt. 2) errechnet sich aufgrund des tatsächlichen Beschäftigungsmaßes (Vollzeitäquivalente) der Mitarbeiter zum Stichtag 31.12. des jeweils vorangegangenen Jahres.

Der Bettenzuschlag (Pkt. 5) errechnet sich aufgrund der behördlich bewilligten Betten gemäß Steiermärkischem Pflegeheimgesetz zum Stichtag 31.12. des Vorjahres.

Umfasst die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu zwei oder mehr Berufszweigen in der Betriebsstätte, so werden die festen Beträge aller Berufszweige, denen das Mitglied zugeordnet ist, zur Gänze addiert.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.